## Ausgleichsmaßnahmen für Unternehmen, die die Abfertigung zugunsten der Zusatzvorsorge einzahlen

Die Abfertigung ist eine wichtige Liquiditätsquelle für die Unternehmen. Daher hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher und beitragsbezogener Vorteile als Ausgleich vorgesehen, wenn Unternehmen die Abfertigung in die Zusatzvorsorge einzahlen. Auf diese Weise werden die Arbeitgeber verstärkt in den Aufbau einer Zusatzrente ihrer Beschäftigten eingebunden.



Diese Maßnahmen greifen bei Unternehmen, deren Mitarbeiter/innen sich entschlossen haben, die Abfertigung zugunsten der Zusatzvorsorge einzuzahlen und bei **Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten** (zum 31.12.2006; für später gegründete Unternehmen ist die durchschnittliche Beschäftigtenanzahl im Kalenderjahr ausschlaggebend, in dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen wurde). Letztere müssen **in jedem Fall die Abfertigung**, die nicht in eine Zusatzrentenform eingezahlt wird, **an den von der NISF/INPS gegründeten Schatzfonds überweisen**.



Gesetzgebung

Der Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 sieht folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- > Abzug vom Unternehmensertrag von 4% (6% für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten) des jährlichen Abfertigungsbetrags, der in Zusatzrentenformen eingezahlt wurde;
- > Befreiung von der Einzahlung des Beitrags an den Garantiefonds (Art. 2 des Gesetzes Nr. 297/1982) in Höhe von 0,20% der jährlichen Entlohnung für den Prozentsatz der anreifenden Abfertigung, der in die Zusatzrentenformen eingezahlt wurde:
- > Reduzierung der kleinen Beiträge (GD Nr. 203/2005) durch die Befreiung der Einzahlung der Sozialbeiträge zur Verwaltung der temporären Leistungen des INPS/NISF in Höhe von 0,28% (für jede/n Arbeitnehmer/in und für den Prozentsatz der Abfertigung, der in die Zusatzrentenformen eingezahlt wurde).

Neben diesen drei Maßnahmen gibt es einen indirekten Vorteil: Die Abfertigung muss nicht aufgewertet werden gemäß Art. 2120 des italienischen Zivilgesetzbuches (1,5% + 75% des Verbraucherpreisindexes für Familien von Arbeitern und Angestellten). Zahlt das Unternehmen (gemäß dem angewandten Kollektivvertrag oder einem spezifischen Betriebsabkommen) zusätzlich einen Arbeitgeberbeitrag zu eigenen Lasten in den Zusatzrentenfonds ein, kann dieser als Ausgabenposten für das Unternehmen vollständig abgezogen werden.

Beispiel: Unternehmen mit 10 Beschäftigten, jährliche Entlohnungen insgesamt 300.000 Euro, jährlich angereifte Abfertigung 20.730 Euro, zu 100% in Zusatzrentenfonds eingezahlt

Art der Maßnahme	Reduzierung	Abfertigung im Unternehmen	Abfertigung im Zusatzrentenfonds
Ausgleichsmaßnahmen			
Steuerersparnis (IRES)	Reduzierung des Unternehmensertrag um 6% der eingezahlten Abfertigung	0€	298,51 €¹
Befreiung Einzahlung Beitrag an den Abfertigungsgarantiefonds	0,20% der Beitragsgrundlage	0€	600€
Beitragsreduzierung GD Nr. 203/2005	0,28%	0€	840 €
Insgesamt			1.738,51 €
Abfertigungskosten			
Aufwertung der Abfertigung	1,5% + 0,75% der Inflation <sup>2</sup>	621,90 €	0,00 €

Gegenüber diesen Vorteilen steht die Quantifizierung der Mehrbelastung durch einen eventuellen Bankkredit, um den Wegfall der Abfertigung als Finanzierungsform zu kompensieren. Wendet man dafür die von Bankitalia für 2018 bei Darlehen bis zu 250.000 € ermittelten Fremdkapitalkosten von 3,5% an, ergeben sich 725,55 € an Passivzinsen.



Anhand dieses Beispiels ergeben die Ausgleichsmaßnahmen einen Vorteil in Höhe von 1.738,51 € und weiteren 621,90 €, da die Abfertigung nicht aufgewertet werden muss. Zieht man die höheren Finanzierungskosten von 725,55 € ab, ergibt sich für das Unternehmen aufgrund der Abfertigung, die für die Zusatzvorsorge eingezahlt wird, ein Vorteil von 1.634,86 €.

Die vorgesehenen Maßnahmen erscheinen somit ausreichend, um einen Ausgleich für den Arbeitgeber zu schaffen in Form eines sofortigen Vorteils. Falls das Unternehmen (gemäß dem angewandten Kollektivvertrag oder einem spezifischen Betriebsabkommen) für kollektivvertragliche Beitritte einen Arbeitgeberbeitrag zu eigenen Lasten in den Zusatzrentenfonds einzahlt, reduziert dieser Vorteil die anfallenden Kosten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die abziehbaren Kosten belaufen sich auf 1.243,80 € (20.730 € x 6%). Daraus ergibt sich für eine Kapitalgesellschaft eine Steuerersparnis von 298,51 € bei einer aktuellen Steuer auf Unternehmenserträge (IRES) von 24% (1.243,80 € x 24%).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angenommene Jahresinflation: 2%.